

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dreieckschrift  
Tageblatt Riesa.  
Gemeins. Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postredaktion:  
Dresden 1580.  
Girokasse:  
Riesa Nr. 52.

Nr. 84.

Sonnabend, 11. April 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonne- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufstellung. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverkürzungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachförderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 cm breite, 8 mm hohe Dreieckschrift-Seite (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Zeitungsseite 100 Gold-Pfennige; zelttaubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schätzliche Unterhaltungskosten — hat der Bezieher „Erhöhung an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienstleister oder der Verleger — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Das Gutachten zur Arbeitslosenfrage.

(Berlin.) Der erste Teil des Gutachtens zur Arbeitslosenfrage, der unter dem Vorsitz des früheren Reichsarbeitsministers, Dr. Brauns, tagenden Gutachter-Kommission ist bekanntlich als Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitblattes erschienen. Seine wesentlichen Züge sind von uns bereits verbreitet worden, doch verdienen einige interessante Einzelangaben noch besonderer Erwähnung.

In der Einleitung wird über den Umgang der Arbeitslosigkeit aufgeführt, dass Ende Februar 1931 von der in den Gewerkschaften organisierten Arbeiterschaft 34,5 vom Hundert arbeitslos waren, 19,5 v. H. verlorar arbeiteten und nur 48 v. H. volle Beschäftigung hatten.

Bei der Behandlung der Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Arbeitszeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht angenommen werden können, dass die Arbeitsstunden, die nach einer rein zahlenmäßigen Berechnung bei einer Verdopplung der jetzigen längeren Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden von den bisher beschäftigten Arbeitern nicht mehr geleistet werden würden, in gleicher oder ähnlicher Höhe von nun einzuweisenden Arbeitern zu übernehmen wären. Tatsächlich sei nicht zu beweisen, dass auf diesen Weise das unzureichende Heer der Arbeitslosen nicht unbedeutend vermindert werden könnte. Eine annehmbare Zahl von Unternehmen sollte bereits wesentlich kürzer als 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Nach den Erhebungen der Gewerkschaften sei im Februar 1931 von 19,5 v. H. ihrer Mitglieder mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet worden. Alle Betriebe könnten sich jedoch bis jetzt zu der gleichen Maßnahme noch nicht entschließen. Wie aus der Gewerkschaftsstatistik zu entnehmen sei, seien im Januar 1931 noch immer etwa vier Fünftel der Arbeiter regelmäßig wöchentlich 48 Stunden oder länger beschäftigt gewesen. Es könnten nicht erwarten werden, dass auf dem Wege der freiwilligen Einschränkung in kurzer Zeit die regelmäßige Arbeitszeit überall dort auf wöchentlich 40 Stunden herabgesetzt werde, wo das möglich sei. Es bedürfe daher die dringliche erzielliche Vorschrift, ob zur Errichtung des Ziels gezielte Vorschriften angezeigt seien.

Nahre siegt die Erwagung, ob nicht die als vorübergehende Notvorschriften vorgeschlagenen Maßnahmen vornehmlich nur für eine bestimmte Zeit anerkannt werden, da alle Angehörigen der höheren Altersklassen, etwa vom 50. Jahre an, von der Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeschlossen werden. Würde sich die Kommission ebenfalls nicht zu eigen machen. Sowohl ein gesetzliches Verbot dieser Art wie eine gesetzliche Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, alljährlich die Altersgrenze zu bestimmen, über die hinaus Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt werden dürfen, würde zu unerträglichen Höchten führen. Die Gutachter-Kommission schlägt deshalb den Gesetzentwurf, der diese ganze Materie regeln sollte, in der Form vor, wie sie bereits vor einigen Tagen von uns veröffentlicht worden ist.

Der Abschluss über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Bekämpfung des Doppelverdienstes enthielt die interessante Feststellung, dass nach der Berufszählung von 1925 von insgesamt 12,7 Millionen verdienstlosen Personen 8 645 000 ist gleich 28,7 v. H. hauptsächlich erwerbstätig waren, ein Beweis für die grobe Rot, die gegenwärtig in Deutschland herrscht. Gegen die Anwendung jeder als Swans anstrebbenden Maßnahme wird eine Reihe von Bedenken gestellt. Als grundlegendes Bedenken wird in erster Linie die Unmöglichkeit genannt, das Recht auf Arbeit zu beschränken. Bis auf die verdieneiteten Beamten, denen gegenüber auf Bereitstellung von nach dem Dienstalter zu feststellen Abfindungssummen als Ansatz zu freiwilligem Aussteigen durch Wechselseitigkeit erkannt wurde, wurde nach Kenntnis des für und wider Einigkeit darin erzielt, dass Entgelte auf gesetzlichem Wege nicht verlangt werden sollen. Privaten Arbeitgebern soll die Bereitstellung der sozialen Verhältnisse bei der Beziehung der Arbeitsplätze angelegenheit empfohlen werden.

## Rein Interview des Außenministers

Berlin, 11. April.

Ein norwegisches Blatt veröffentlicht ein angebliches Interview, das sein Auslandsredakteur mit Reichsauslandsminister Dr. Curtius gehabt haben soll, und das sich auf die deutsch-österreichische Zollunion und die Abrüstungsfrage bezieht. Wie wir erfahren, handelt es sich aber fastwegs um ein Interview, sondern um eine lose Unterhaltung, die der norwegische Journalist förmlich bei seiner Anwesenheit in Berlin mit Dr. Curtius hatte. Schon daraus ergibt sich, dass die Neuheiten, die dem Reichsauslandsminister in den Mund gelegt werden, keinen Anspruch darauf machen können, authentische Formulierungen zu sein.

## Zum Verbot des „Stahlhelm“.

\* Berlin. Zu dem Verbot der Stahlhelm-Zeitung durch die preußische Regierung nimmt die D. A. P. in schärfer Weise Stellung. Das Blatt schreibt u. a.: Das Verbot der Stahlhelmzeitung sei nicht mit den zahllohen Zeitungsverboten gleichzusetzen, die in kritischen Situationen von den verschiedenen Regierungen erlassen worden seien, um eine akute Gefahr abzuwehren. Möchten die Entgleisungen noch so peinlich sein, so rechtfertigen sie dennoch nicht ein Verbot für ein volles Vierteljahr, obendrein unter den gegenwärtigen besonderen Verhältnissen. Das müsse dem nur allzu begründeten Verdacht Vorschub leisten, dass hier ein willkommener Anlass benutzt werde, um dem Volksbegehrten Abbruch zu tun und vor allem die gesamte Agitation der Volksbegegnungsfront dauernd unter Dröhungen und Druck zu legen. Die preußische Regierung habe es stets verstanden, sich in vielerlei zweifelhaften Fragen schließlich doch noch ins Unrecht zu bringen. Das gelte auch für das Verbot der Stahlhelmzeitung, das sich nicht als verständliche Röhrer, sondern in seiner jetzigen Gestalt als ein neuer Gewaltakt gegen unbekümmerte Männer enthüllte. Die Nationalsozialistische Korrespondenz sagt, das Verbot auf 8 Monate sei zweifellos von drafotischer Schärfe. Es sei bringend zu hoffen, dass die Staatsregierung hier eine Milderung eintreten lösche.

\* Berlin. Die „Kölner Zeitung“ schreibt unter der Überschrift: „Ein Vorendiktat“ zu dem Verbot der Stahlhelmzeitung u. a. der Aufstand enthalte sicherlich Vorwürfe und Verdächtigungen gegen die preußische Staatsregierung, die in dieser Form nicht berechtigt seien. Aber das sei wirklich noch kein Grund für das Verbot. Vorradikaler Seite habe man ganz andere Angriffe zu lesen bekommen, ohne dass die betreffende Zeitung sofort hinterher verboten worden wäre. Außerdem gebe es ja auch andere Mittel, um Befreiungen einzugehen. Wenn auch die Stahlhelmzeitung nicht das einzige Mittel der Agitation für das Volksbegehrte sei, so werde doch weithin der Eindruck entstehen, als ob gerade dieser Agitation das Zeitungsverbot gegolten habe. Es sei fraglich, ob die preußische Staatsregierung ob dieses jüngsten Zeitungsverbotes gerade besonders erfreut sein werde. Der Dienst, den ihr Polizeipräsidium erfüllt erwiedert, könne eben ein Vorendiktat werden, wie das damalige Einzeichnungsverbot, das dieselben Grundsätze aus Anlass des letzten Volksbegehrten gewesen sei.

## Die Beschwerde des „Stahlhelm“ über das Verbot seiner Zeitung.

\* Berlin. Wie das Bundesamt des Stahlhelm mitteilt, ist unter dem 10. April das folgende Schreiben an den Reichspräsidenten von Berlin gerichtet worden:

Gegen das von Ihnen unter Tagebuch-Nummer 706/1 S. 31 am 1. vom 9. April 31 ausgetragene Verbot der Zeitung „Der Stahlhelm“ liegt im hierdurch gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ansprechstellen vom 28. März 1931 und gemäß §§ 9 und 18 des Gesetzes zum Schutz der Republik Beschwerde ein.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

Eine Beschimpfung der Staatsform ist in keiner Weise erkennbar, auch nicht beabsichtigt, ebenso wenig eine Beschimpfung des Reichs, oder einer Landesregierung oder eines einzelnen Mitglieds derselben. Die Äußerungen des Reichs belogen vielmehr in durchaus lachlichem und traurigem Tone nur, dass die unter sozialdemokratischem Einfluss stehende preußische Regierung infolge ihrer aus der Internationalisierung des sozialdemokratischen Parteiprogramms sich ergebenden Einstellung und der von ihr getreuen bewusstsein beeinflussten Weltpolitik nicht geeignet und in der Lage ist, die noch Ansicht des Beschwerdeführers, mahnend wohnzunehmen. Begründung im einzelnen bleibt vorbehoben.

Sollte der Beschwerde nicht abgewiesen werden, so wird gebeten, sie sofort im Instanzenwege weiterzuleiten, damit im Hinblick auf das zur Zeit laufende Volksbegehrten die Aufhebung des Verbotes durch eine der höheren Behörden, eventuell des 4. Strafgerichts des Reichsgerichts, so schnell als möglich und jedenfalls noch vor Ablauf der Eintrittszeit beziehungsweise vor dem planmäßigen Erscheinen der nächsten Nummer des Stahlhelm angedroht werden kann.

(ges.) Franz Seidte,  
1. Bundesführer des Stahlhelm  
B. d. F.

## Der Negativflug des Luftschiffes „Graf Zeppelin“.

Kairo. (Funkspurk.) Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ landete um 7.20 Uhr morgens im Flughafen von Almaza, wo sie trotz der frühen Morgenstunde etwa 25 000 Menschen eingefunden hatten, um der Landung beizuwohnen. Das Luftschiff hatte kaum den Boden berührt, als die Menschen die polizeiliche Absperzung durchbrach und sich entzweitlich um das Luftschiff herumdrängte. Als Dr. Edener an der Tür der Gondel sichtbar wurde, war dies das Zeichen zu einer großen Kundgebung der Menge. 150 Soldaten waren von den britischen Luftstreitkräften, weitere 200 von den britischen Belohnungsgruppen zur Verfügung gestellt, um das Luftschiff während seines Aufenthaltes auf dem Flugplatz zu halten. Eine Stunde später ließ das Luftschiff erneut auf, um einen Rundflug über Palästina zu unternehmen.

Kairo. (Funkspurk.) Bei der Landung des Luftschiffes „Graf Zeppelin“ auf dem heiligen Flughafen wurde mit großem Interesse beobachtet, dass ein Mitglied der Besatzung mit dem Fallschirm aus dem Luftschiff absprang, als dieses noch etwa 120 Fuß vom Erdboden entfernt war. Dieses Besatzungsmitglied hatte aufweichen den Aufzug, die erforderlichen Anweisungen beim Vor-Unter-Schub an die Haltemannschaften zu erteilen. Die Landungsmänner gingen unter Anweisungen des Leutnants und vor sich, der seinerzeit zu dem besonderen Zweck nach Ägypten gekommen war, die Landungsmänner des verunglückten Luftschiffes „R. 101“ zu leiten. Als Dr. Edener erfuhr, dass

die Vorbereitungen unter Funk Zeitung getroffen worden seien, zeigte er sich höchstfriedlich und voller Vertrauen. Auch wurde von Dr. Edener eingeladen, ihn auf der Rückfahrt nach Deutschland an Bord des „Graf Zeppelin“ zu begleiten.

## „Graf Zeppelin“ macht einen Abstecher nach Oberägypten.

\* London. Nach Meldungen aus Kairo unternimmt das Luftschiff „Graf Zeppelin“, das erheblich früher in Ägypten eintraf, als man es erwartet hatte, zunächst einen Abstecher nach Oberägypten. Durch Funkspurk wurde der Luftschiffsführung nach dem Eintreffen über Kairo mitgeteilt, dass die Vorbereitungen für die Landung noch nicht beendet werden können, und das Programm auch nicht mehr abgeändert werden könne. Infolgedessen hat sich Dr. Edener zu einer Fahrt über Oberägypten entschlossen.

## Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ über Jerusalem.

Jerusalem. (Funkspurk.) Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ traf hier um 11 Uhr vormittags ein. Sein Erwachen erwachte bei der Besichtigung große Begeisterung.

## Wieder 8 polnische Aufständische freigesprochen.

\* Katowitz. Vor dem heiligen Bürgergericht standen wieder zwei Prozesse gegen Aufständische statt, die vor den Wahlen gegen Angehörige der deutschen Minderheit in Oberschlesien und Neuruppin Ansprechstellen begangen haben. In Oberschlesien zogen die Aufständischen nach einer Verhandlung durch das Dorf, zerstörten zahlreiche Fensterscheiben in den Wohnungen von Deutschen, rissen Fensterrahmen heraus und bedrohten mehrere Stunden hindurch die Einwohner mit Revolvern. Eine Frau erlitt dabei einen Nervenzusammenbruch, an dessen Folgen sie am nächsten Tage starb. In Neuruppin wüteten die Aufständischen in

ähnlicher Weise. In einer Wohnung wurden 10 Fensterscheiben eingeschlagen. Insgesamt sahen 8 Personen auf der Anklagebank. Die zahlreichen Zeugen bekräftigten unter Eid, dass die Aufständischen in der oben wiedergegebenen Weise in den beiden Ortschaften gehaust haben. Es war indes nicht möglich, die Angeklagten einwandfrei als die Täter festzustellen, da keiner der Zeugen sich während der Vorsätze auf die Straße wagen durfte. Wie schon in zahlreichen anderen Fällen kam das Gericht auch hier zu einer Freisprechung sämtlicher Angeklagten wegen Mangels an Beweisen. Es ergibt sich also immer wieder das Bild, dass die unglaublichen Ausschreitungen der Aufständischen einwandfrei durch Zeugenaussagen bestätigt werden, dass aber infolge des völligen Versagens der polnischen Sicherheitsbehörden eine Bestrafung der Schuldigen unterbleibt.